

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 26. Januar 2009

Nr. 16

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ (Vollfach) im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen . . . . .	S. 189
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .	S. 198
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflégewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .	S. 204
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflégewissenschaft“ der Universität Bremen . . . . .	S. 215

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ (Vollfach) im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen

Vom 23. September 2008

Der Fachbereichsrat 5 (Geowissenschaften) hat am 23. September 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

#### § 2

#### Studienumfang und Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten zusammengefasst.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums in Geowissenschaften (Vollfach) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Das Studium umfasst

- a) das Fachstudium in Geowissenschaften einschließlich Bachelorarbeit (150 CP),
- b) den Bereich General Studies/Schlüsselqualifikationen (30 CP).

(3) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Leistungspunkte erworben werden<sup>1</sup>:

#### a) Pflichtbereich:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik I + II, Physik I + II, Chemie I + II = 36 CP),
2. Geowissenschaftliche Grundlagen (Allgemeine Geologie, Paläontologie/Kristallographie/Sedimentologie, Historische und Regionale Geologie, Petrologie und Tektonik, Geophysik und Hydrogeologie, Geotechnologie und Geoinformatik = 36 CP),
3. Exkursionen im Umfang von mind. 12 Tagen (entspricht 6 CP),
4. General Studies/Schlüsselqualifikationen (Datenverarbeitung, Geologisches Kartieren, Wissenschaftliches Arbeiten/Berufsperspektiven, Fächerübergreifende Projekt- und Laborübung, 6 Wochen Berufspraktikum = 30 CP),
5. Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 CP).

#### b) Wahlpflichtbereich:

1. Geowissenschaftliche Schwerpunkte im 2. Studienjahr (4 Module, 24 CP),
2. Geowissenschaftliche Vertiefungen im 3. Studienjahr (6 Module, 36 CP).

(4) Innerhalb des Wahlpflichtbereichs besteht die Möglichkeit, Studienschwerpunkte zu wählen. Für einen Studienschwerpunkt ist eine festgelegte Kombination von insgesamt vier Wahlpflichtmodulen im

<sup>1</sup> Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsgebieten befinden sich in Anlage 1 und 2

2. und 3. Studienjahr erfolgreich zu absolvieren. Die Bezeichnungen der wählbaren Schwerpunkte sowie die hierzu erforderlichen Module sind Anlage 2 zu entnehmen.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(6) Ein sechswöchiges Berufspraktikum ist verbindlicher Teil des Studiums. Hierfür werden 6 CP angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- b) Erstellung von Protokollen,
- c) Kurzklausuren (10 bis 45 Minuten),
- d) Seminarvorträge (10 bis 20 Minuten),
- e) Hausarbeit,
- f) mündliche Prüfung (10 bis 30 Minuten),
- g) kurzer Exkursionsbericht (ca. 2 Seiten).

(2) Prüfungsvorleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Prüferin/Der Prüfer kann eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen, Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) In der Regel sind Prüfungsvorleistungen keine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung.

**Ausnahmeregelung:** In den folgenden Modulen sind bestandene Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung:

- |                         |                                              |
|-------------------------|----------------------------------------------|
| im ersten Studienjahr:  | im Modul Allgemeine Geologie,                |
|                         | im Modul Geologisches Kartieren und          |
| im zweiten Studienjahr: | im Modul Historische und Regionale Geologie. |

Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsvorleistungen erbracht sein müssen, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) einmal oder nach Maßgabe der/des Modulbeauftragten mehrmals wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur möglich,

wenn an dem Modul erneut teilgenommen wird. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausur (60 bis 180 Minuten),
- b) mehrere Kurzklausuren (jeweils 10 bis 45 Minuten),
- c) mündliche Prüfung (20 bis 45 Minuten),
- d) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (20 bis 45 Minuten),
- e) Seminarvortrag (20 bis 45 Minuten),
- f) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- g) Hausarbeit,
- h) Projektarbeit und -bericht,
- i) Praktikumbericht,
- j) Exkursionsbericht,
- k) Fertigkeiten im Gelände und Kartierbericht,
- l) Laborbericht.

(2) Wird als Modulprüfung die Prüfungsform „mehrere Kurzklausuren“ verwendet, ermittelt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Kurzklausuren. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsformen, so wird die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Notenbildung zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Modulprüfungen können in Form von Teilprüfungen erfolgen. Ein Modul ist grundsätzlich auch dann erfolgreich absolviert, wenn die Modulnote unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist (Kompensationsprinzip). Die Notenberechnung erfolgt nach Maßgabe des Allgemeinen Teils für Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen in der jeweils gelten Fassung.

(4) Die Prüferin/Der Prüfer kann eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Sind Teilprüfungen vorgesehen, wird dies ebenfalls bekannt gegeben.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag möglich. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung schließt die Anmeldung zu gegebenenfalls erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(6) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(7) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wenn die Modulprüfung aus Teilprüfungen besteht, können nicht bestandene Teilprüfungen in Modulen, in denen das Kompensationsprinzip Anwendung findet, nur dann zweimal

wiederholt werden, wenn nach dem Kompensationsprinzip die Modulprüfung nicht bestanden wurde. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der vorausgehenden Prüfung erfolgen.

(8) Prüfungen im Wahlpflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandener Prüfung kann das Modul einmal gewechselt werden. Damit sind insgesamt fünf Prüfungsversuche möglich.

#### § 5

##### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 6

##### **Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

#### § 7

##### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Erwerb und Nachweis von mindestens 120 CP. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein (vgl. § 2 Abs. 3):

Erfolgreicher Abschluss der Prüfungsbereiche:

- i. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- ii. Geowissenschaftliche Grundlagen,
- iii. General Studies/Schlüsselqualifikationen,
- iv. Geowissenschaftliche Schwerpunkte.

(2) Die Bachelorarbeit sollte im sechsten Semester nach Studienverlaufsplan durchgeführt werden. Mit der Bearbeitung kann bereits in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des sechsten Semesters begonnen werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen; bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer einmaligen

Verlängerung um maximal 2 Wochen stattgeben. Für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) werden 12 CP vergeben.

(6) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 15- bis 20-minütigen Vortrag und eine ebenso lange Diskussion. Bachelorarbeit und Kolloquium werden von den beiden Gutachtern in einer gemeinsamen Note bewertet. Schriftliche Arbeit und Kolloquium gehen mit Anteilen von 75% und 25% in die gemeinsame Note ein.

#### § 8

##### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

#### § 9

##### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“  
(abgekürzt: B. Sc.)

verliehen.

(2) Gewählte und erfolgreich absolvierte Studienschwerpunkte (vgl. § 2 Abs. 4) werden im Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden kann darauf verzichtet werden.

#### § 10

##### **Inkrafttreten, Geltungsbereich und Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2008/09 erstmals im Bachelorstudiengang Geowissenschaften immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 15. März 2006 außer Kraft, Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die ab dem WS 2004/05 und vor dem WS 2008/09 im „Bachelorstudiengang Geowissenschaften“ immatrikuliert wurden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 9. Juli 2008.

(4) Studierende, die in einem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, beenden ungeachtet Absatz 2 diese Prüfung nach der Prüfungsordnung, die bei Eröffnung des Prüfungsverfahrens gültig war.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Anlage 1 zur BPO „Geowissenschaften“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungs- Form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
1. Studienjahr													
Mathematik I	P	6	Mathematische Grundlagen der Geowissenschaften I	MP		nein	mehrere Kurzklausuren <sup>1</sup> oder mündliche Prüfung	2 V <sup>2</sup>					
			Mathematische Methoden der Geowissenschaften II										
Physik I	P	6	Einführung in die Physik der Erde I	TP	1,5	nein	Klausur	2 V					
			Physik für Studierende der Geowissenschaften I										
Chemie I	P	6	Allgemeine Chemie	MP		nein	Klausur	4 V+ Ü+P					
			Übungen zur allgemeinen Chemie										
Allgemeine Geologie	P	6	Endogene und exogene Dynamik der Erde	MP		ja	mündliche Prüfung	2 V					
			Geologische Kartenkunde										
			Gesteinsbestimmung										
			Geowiss. Computeranwendungen Fachorientierung Englisch										
Datenverarbeitung	P	6	Geowiss.	TP	3	nein	Klausur + Hausarbeit <sup>3</sup>	2 V+Ü					
			Computeranwendungen										
Mathematik II	P	6	Mathematische Grundlagen der Geowissenschaften II	MP	3	nein	Klausur + Referat <sup>4</sup>	2 Ü	2 V				
			Mathematische Methoden der Geowissenschaften II										
Physik II	P	6	Einführung in die Physik der Erde II	TP	1,5	nein	Klausur	2 V					
			Physik für Studierende der Geowissenschaften II										
Chemie II	P	6	Aquatische Chemie für Geowissenschaftler	TP	2	nein	Klausur	2 V	4 V+ Ü+P				
			Chemie der Gesteine und Minerale										
			Organische Chemie für Geowissenschaftler										

<sup>1</sup> Die Teil- bzw. Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Kurzklausuren.

<sup>2</sup> In der Regel finden Veranstaltungen in der angegebenen Veranstaltungsform statt. Änderungen sind jedoch in Einzelfällen möglich.

<sup>3</sup> Sind 2 verschiedene Prüfungsformen vorgesehen, ermittelt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Ergebnisse. Abweichungen von dieser Regelung werden gesondert ausgewiesen.

<sup>4</sup> Das Ergebnis der Klausur wird mit 70% und das des Referats mit 30% bei der Bildung der Endnote berücksichtigt.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungs- Form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Paläontologie, Kristallographie, Sedimentologie	P	6	Einführung in die Kristallographie	TP	2	nein	mehrere Kurzklausur- en oder Klausur		2 V+Ü						
			Grundlagen der Paläontologie		2		mehrere Kurzklausuren		2 V+Ü						
			Grundlagen der Sedimentologie		2		Klausur		2 V						
Geologisches Kartieren	P	6	Einführung in Geländearbeiten	MP		ja	Fertigkeiten im Gelän- de und Kartierbericht		1 GÜ						
			Kartierkurs			nein			5 GÜ						
2. Studienjahr															
Historische und Regionale Geologie	P	6	Erd- und Lebensgeschichte	TP	3	nein	Klausur			2 V+Ü					
			Geologische Zeitskalen			ja			1 V						
Petrologie und Tektonik	P	6	Geologie Deutschlands	TP	3	nein	Klausur			2 V+Ü					
			Einführung in die Petrologie	TP	2	nein	Klausur			2 V					
			Polarisationsmikroskopie		2,5		Klausur			2 V+Ü					
Wissenschaftliches Arbeiten / Berufsperspektiven	P	6	Tektonische Methoden		1,5		Klausur			1 Ü					
			Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	TP	1,5	ja	Hausarbeit			1 V+Ü					
			Einführung in die Programmierung ODER wahlweise : Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		3	nein	Klausur			2 Ü					
			Kartographie (und Bildbearbeitung)		3	nein	Klausur			2 V					
			Berufsperspektiven der angewandten Geowissenschaften		1,5	ja	Bearbeitung von Übungsaufgaben			1 Ü					
Geochemie I	WP	6	Stoffkreisläufe und Prozesse	MP		nein				1 V+S					
			Isotopengeochemie			nein	Klausur			4 V+Ü					
Geophysik I	WP	6	Marine Geophysik	MP		nein				2 V+Ü					
			Seegeophysikalische Geländeübung			nein	Projektarbeit und – bericht; Exkursions- bericht oder Bearbeitung von Übungsaufgaben			3 V+ Ü+P					

<sup>5</sup> Der Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Geologische Zeitskalen“ erfolgt durch das Bestehen der Prüfungsvorleistung.



Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungs- Form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Mineralogie und Petrologie II	WP	6	Physikalisch-chemische Mineralogie Röntgenographische Verfahren	TP	2,5	nein	mehrere Kurzklausuren oder mündliche Prüfung				2 V+Ü		
					3,5		Klausur oder mehrere Kurzklausuren oder mündliche Prüfung			3 V+Ü			
Paläontologie II	WP	6	Einführung in die Paläologie Labormethoden zur Paläontologie	TP	2,5	nein	Klausur				2 V+Ü+G		
					3,5		schriftlich ausgearb. Referat mit Vortrag			3 GÜ+Ü+S			
Sedimentologie II	WP	6	Sedimentologie der Klastika Zeitmessungen in der Sedimentologie Sedimentologisches Geländepraktikum	TP	2	nein	Klausur				2 V 1 V		
					1		Exkursionsbericht			3 GÜ			

3. Studienjahr

Geotechnik und Geoinformation	P	6	Arbeiten mit geographischen Informationssystemen Geotechnologien	TP	4	nein	Hausarbeit					3 V+Ü	
					2		Klausur			2 V			
Organische Geochemie	WP	6	Laborübungen zur organ. Geochemie	MP		nein	Praktikumsbericht				5 S+P		
					2	ja	Hausarbeit			2 V+Ü			
Explorationsgeophysik I	WP	6	Seismische Exploration Magnetische Exploration Geländeübung zur Magnetik	TP	2	nein	Seminarvortrag				2 V+Ü		
					2	ja	mündliche Prüfung			2 GÜ			
Meeresgeologie und Paläozeanographie	WP	6	Grundzüge der Paläozeanographie und Paläoklimatologie Methoden in der Meeresgeologie	MP		nein					2 V+Ü		
					2	ja				4 V+Ü+S			
Petrologie und Lagerstättenkunde	WP	6	Gesteinsmetamorphose Lagerstättenkunde (Erzlagertstätten) Petrologie der Magmatite	TP	2	nein	Klausur				2 V		
					2		Hausarbeit			2 V+Ü			
Technische Mineralogie	WP	6	Röntgen diffraktometrie und Rietveldanalytik Technische Mineralogie	TP	2,5	nein	Klausur				2 V+Ü		
					3,5		mehrere Kurzklausuren oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung			2 V+Ü			
							mehrere Kurzklausuren oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung				3 V+Ü		

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungs- Form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Mikropaläontologie	WP	6	Mikropaläontologie	TP	2,5	nein	Klausur					2 V+Ü	
			Plankton als Archiv der Klima- und Umwelt- forschung		3,5		mehrere Kurzklaturen						3 V+ Ü+S
Karbonatfazies und sedimentäre Lagerstätten	WP	6	Karbonatfazielles Geländepraktikum	MP		nein	Klausur					1 GÜ	
			Karbonatfazielles Praktikum Sedimentäre Lagerstätten: Exploration und Fallbeispiele										3 V+Ü 2 V+Ü
Geomathematik I	WP	6	Geostatistik	TP	3	ja	Projektarbeit/ -bericht					2 V+Ü	
			Mathematische Beschreibung von Geosystemen I		3	nein	Bearbeitung von Übungs- aufgaben oder Klausur oder mündliche Prüfung					3 V+Ü	
Hydrogeologie und Umweltgeochemie	WP	6	Hydrogeologische Kreisläufe und Methoden	TP	3	nein	Klausur					2 V+ Ü+S	
			Altlasten: Vorkommen, Bedeutung und Behandlung		3		Referat oder Hausarbeit					3 V+Ü	
Geodynamik	WP	6	Geothermik	MP		nein	mündliche Prüfung					1 V	
			Modellierung geodynamischer Prozesse			ja						2 V+Ü	
			Seismologie			ja						2 V+Ü	
Aquatische Geochemie	WP	6	Geochemisches Verhalten umweltrelevanter Stoffe	MP		nein	Klausur					2 V+Ü	
			Laborübungen aquatische Geochemie			ja							4 Ü
Explorationsgeophysik II	WP	6	Gesteinphysik und Bohrlochmessungen	TP	2	nein	Klausur oder Bearbeit- ung v. Übungsaufga- ben oder mündliche Prüfung						2 V+Ü
			Geophysikalische Grundwasserexploration		2		Klausur oder Bearbeit- ung v. Übungsaufga- ben oder mündliche Prüfung						2 V+Ü
Marine Umwelt- und Küstengeologie	WP	6	Seismisches Datenprocessing		2		Bearbeitg. v. Übungsaufg.						1 Ü
			Dynamik im Küstenraum	MP		ja	Referat						2 V+ GÜ
			Karbonatsystem im Ozean			ja							2 V+ Ü+S
			Seminar Marine Umwelt			nein							2 S

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungs- Form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Vulkanologie und Petrologie	WP	6	Chemische Geodynamik	MP		nein	mündliche Prüfung						2 V+S	
			Magmatische Geochemie			ja								2 V+Ü
			Vulkane und ihre Umwelt			nein								1 V
Kristallographie	WP	6	Keramische Bauteile	TP	2,5	nein	mündliche Prüfung						2 V	
			Physik und Chemie von Kristallen		3,5									3 V+Ü
Paläologie	WP	6	Biodiversität und Events in der Erdgeschichte	MP		nein	mündliche Prüfung						1 V+	
			Paläologisches Seminar und Praktikum			ja							Ü+S	
			Taphonomie und Biofazies			nein								2 PÜ
Kohlenwasserstofflagerstätten und Beckenanalyse	WP	6	Organische Sedimentologie (Erdöl, Erdgas, Kohle)	TP	2	nein	Klausur						2 V	
			Beckenanalyse und Sequenzstratigraphie		2									2 V+Ü
			Sedimentologische Interpretation physikalischer Bohrlochmessungen		2									2 V+Ü
			Mathematische Beschreibung von Geosystemen II (Geodynamik)	TP	3	nein	Bearbeitung von Übungsaufgaben							3 V+Ü
Hydrogeologische Praxis	WP	6	Signalprozessing und Zeitreihenanalyse		3		Projektarbeit/ -bericht						2 V+Ü	
			Hydrogeologische Geländearbeiten	MP		ja	Referat						3 Ü	
			Regionale Hydrogeologie			nein								2 S
Ingenieurgeologie	WP	6	Berichte aus der Berufspraxis	TP	2	nein	Referat						2 S	
			Einführung in die Ingenieurgeologie		3		mündliche Prüfung							2 V+Ü
			Exkursion zur Ingenieurgeologie		1									1 GÜ
Bachelorarbeit	P	12	Bachelorarbeit		12	nein	Bachelorarbeit und Kolloquium					A		

Erläuterung: P/WP: Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistungen  
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, PÜ = Praktikum, S = Seminar, PÜ = Projektübung, GÜ = Geländeübung

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften Schwerpunkte im Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Schwerpunkt	Erforderliche Module	Studienjahr
Geochemie	Geochemie I + II	2
	Organische Geochemie + Aquatische Geochemie	3
Geophysik	Geophysik I + II	2
	Explorationsgeophysik I + II	3
Meeresgeologie	Meeresgeologie I + II	2
	Meeresgeologie und Paläozooanographie + Marine Umwelt und Küstengeologie	3
Mineralogie	Mineralogie / Petrologie I + II	2
	Petrologie und Lagerstättenkunde + Vulkanologie und Petrologie	3
	oder Technische Mineralogie + Kristallographie	
Paläontologie	Paläontologie I + II	2
	Mikropaläontologie + Palökologie	3
Sedimentologie	Sedimentologie I + II	2
	Karbonatfazies und sedimentäre Lagerstätten; Kohlenwasserstofflagerstätten und Beckenanalyse	3

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 29. November 2008

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 29. November 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### Abschnitt 1

#### Regelungen für das Hauptfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik, General Studies und Professionalisierungsbereich<sup>1</sup>

##### § 1

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

##### Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Religionswissenschaft/Religionspädagogik sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Das Studium Religionswissenschaft/Religionspädagogik besteht aus:

- dem Hauptfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik einschließlich sechswöchigen Praktikums und – fakultativem – Auslandssemester sowie der Bachelorarbeit mit 90 CP,
- aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an öffentlichen Schulen“ sowie
- einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „allgemein berufsorientierende Ausrichtung“ müssen General Studies belegen. Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den Professionalisierungsbereich studieren. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module, die im 5. Semester beginnen, müssen im 5. Semester abgeschlossen werden können.

- Das **Hauptfach** Religionswissenschaft/Religionspädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:
  - im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 81 CP. Darin eingerechnet ist die Bachelorarbeit. Die Module und die zu vergebenden CP für die einzelnen Studienzweige sind in Anlage 1 und 2 aufgelistet.
  - im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 9 CP Schwerpunkte gesetzt werden.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.